

743 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (680 der Beilagen): Bundesgesetz über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder.

Die günstigen Wirkungen des Weideganges auf die Entwicklung des Tierkörpers werden schwer beeinträchtigt durch den Befall der Weidetiere mit Dassel-Larven. Diese, auch Engerlinge genannt, sind die Jugendformen der Dassel-fliegen und erscheinen anfangs Jänner unter der Rücken-haut der Tiere, wo dann die bekannten Dasselbeulen entstehen, die runde Löcher, die Atmungs-löcher, aufweisen. Insbesondere jüngere Weidetiere weisen oft 50 bis 100 und mehr, in Einzelfällen bis zu 200 Dasselbeulen auf. In diesen eitrigen Dasselbeulen entwickeln sich die Larven bis zu einer Größe von 2 bis 3 cm Länge und 1 cm Dicke. Die Qualen und die Störungen im Wachstum und Gedeihen der Jungtiere werden jedem Tierfreund nahegehen. Außerdem erfordern aber auch die großen privat- und volkswirtschaftlichen Schäden die schärfste Bekämpfung der Dasselplage, zumal diese in Österreich in Friedenszeiten auf 8 Millionen Schilling geschätzt wurden. Folgende Schäden treten auf:

1. Die großen Schmerzen vermindern die Fresslust und die Tiere kommen in einen schlechten Ernährungszustand.
2. Das Jungvieh bleibt in der Entwicklung zurück.
3. Die Milchleistung der Kühe sinkt.
4. Die Häute stark befallener Tiere werden entwertet.
5. Starker Befall kann infolge Schlundschwellungen oder Rückenmarkreizungen zu Not-schlachtungen, ja zum plötzlichen Verenden führen.

Da eine Bekämpfung der Dassel-fliege auf den Weiden unmöglich ist, bleibt nur die Bekämpfung der Larven während der Entwicklung in den Dasselbeulen. Geschieht die Abtötung der Larven bereits im Stall, so wird dadurch verhindert, daß

lebende Larven auf den Weideboden fallen und nach 4wöchentlicher Puppenruhe wieder Dassel-fliegen entstehen. Das Heraus-holen der Dassel-larven mit Hilfe des Dasselhähchens und der Pinzette ist für das Tier schmerzlos und gefahrlos, außerdem kann es von jedem Erwachsenen nach kurzer Ausbildung leicht durchgeführt werden, so daß keine erheblichen Kosten erwachsen.

Nur die allgemeine Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen kann die Eindämmung dieser Rinderplage herbeiführen. Daher brauchen wir eine gesetzliche Handhabe, damit nicht nachlässige Viehbesitzer den Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen gefährden.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß Weidetiere, welche während der heißen Tageszeit regelmäßig eingestallt wurden, keinen Dasselbeulenbefall aufweisen. Daher wird die Errichtung von Weide-stallungen zur Vorbeugung des Dasselbefalles tatkräftig zu fördern sein.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, der den ihm zugewiesenen Regierungsentwurf über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder in der Sitzung vom 18. November 1948 der Vorberatung unterzog, hat nur zwei Änderungen am Gesetzestext vorgenommen: Im § 1 wurden die Worte „unschädlich zu machen“ durch die Worte „zu vernichten“ ersetzt, ferner wurde im § 2 die Bestimmung eingefügt, daß die Unterweisung der Tierbesitzer und des Halter-personales über das Entdasselungsverfahren durch die zuständigen Amtstierärzte oder deren Beauftragte zu erfolgen hat. Im übrigen wurde die Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. November 1948.

Tazreiter,
Berichter-statter.

Ing. Schumy,
Obmann.

hat durch die zuständigen Amtstierärzte oder deren Beauftragte zu erfolgen.

(4) Beim Herrschen der Maul- und Klauen-seuche darf die Entdasselung in den von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu bezeichnenden Gebieten nur von hofeigenen Personen ausgeführt werden.

§ 3. (1) In Gebieten, in denen die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit angeordnet ist, dürfen nur entdasselte Rinder auf Weiden, Tierschauen, Tierrauktionen oder Tierrmärkte gebracht werden.

(2) Als entdasselt sind solche Rinder anzusehen, die einem Verfahren im Sinne des § 2, Abs. (2), lit. a, mit sichtbarem Erfolg unterzogen wurden.

- § 4. Die Kosten der Entdasselung haben die Rinderbesitzer zu tragen.

§ 5. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 3 oder gegen eine auf Grund des § 2, Abs. (1) und (2), dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

- (2) Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Sinne des § 2, Abs. (3), werden nach den Strafbestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, geahndet.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.